

# **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz**

## **Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (ab 2011)**

Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (FR Breitbandversorgung ländlicher Räume)

Die in den Entscheidungen der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nr. N 115/2008 „Breitbandversorgung ländlicher Räume in Deutschland“ vom 02.07.2008, N 368/2009 Änderung der Breitbandhilferegelung N 115/2008 vom 22.12.2009 und weiterer Entscheidungen in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Vorgaben sind für die Förderung verbindlich.

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume in Thüringen im Rahmen der jeweils geltenden Fassung

- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) unter Beachtung des geltenden Grundsatzes „Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung – Teil B: Breitbandversorgung ländlicher Räume“,
- der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere der §§ 23 und 44 und der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften (VV),
- des Haushaltsgesetzes und
- der §§ 48, 49 und 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ziel der Förderung ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen<sup>1</sup> und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen oder technologischer Restriktionen unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen und damit insbesondere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Der Zielindikator Nutzer bildet die Grundlage für die Beurteilung des Umfangs der Zielerreichung.

---

<sup>1</sup> marktkonforme Entgelte, die den Tarifen entsprechen, die von Diensteanbietern in nicht geförderten Gebieten verlangt werden

## **2 Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind Zuschüsse der Zuwendungsempfänger an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle) bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen.

Bei leitungsgebundener Infrastruktur ist die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich der Verteilereinrichtungen förderfähig; bei funkbasierten Lösungen ist die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes förderfähig.

## **3 Zuwendungsempfänger**

Gemeinden und Gemeindeverbände

## **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Im Falle der Förderung nach Nummer 2 hat der Zuwendungsempfänger zu erbringen:

- einen Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung im zu versorgenden Gebiet unter Berücksichtigung von Ausbauabsichten der Netzbetreiber und
- eine nachvollziehbare Darstellung des ermittelten und prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gebiet. Der Bedarf ist nach beruflicher und privater Nutzung aufzuschlüsseln.

4.2 Im Falle der Förderung nach Nummer 2 hat der Zuwendungsempfänger zur Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers ein offenes und transparentes Auswahlverfahren durchzuführen. Die Veröffentlichung muss zumindest im offiziellen Amtsblatt sowie im Internetangebot der Gemeinde erfolgen. Die Bestimmungen des Haushalts- und Vergaberechts sind zu beachten.

4.3 Die Beschreibung der Leistungen im offenen und transparenten Auswahlverfahren erfolgt auf der Grundlage des ermittelten und prognostizierten Bedarfs und muss technologieneutral abgefasst sein.

Die Untergrenze für eine Grundversorgung der Privatnutzer muss mindestens 2 Mbit/s Downstream betragen.

4.4 Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung der Anbieter, aus der der Zuschussbetrag hervorgeht, den der Anbieter zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für erforderlich hält. Es soll bei gleichen technischen Spezifikationen das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt werden.

Sollten darüber hinaus weitere Qualitätskriterien für die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes herangezogen werden, so hat der Zuwendungsempfänger bereits bei Eröffnung des offenen und transparenten Auswahlverfahrens die relative Gewichtung der gewählten Qualitätskriterien bekannt zu geben.

Dabei ist die Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke zumindest mit 50 % zu gewichten.

4.5 Das Angebot umfasst auch die Investitionen zur Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene (Technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität).

4.6 Im Fall, dass das Auswahlverfahren erfolglos bleibt oder die Realisierung der Investition nach Nummer 2 durch einen privaten Anbieter einen höheren Zuschuss erfordert als bei Realisierung durch den Zuwendungsempfänger, kann der Zuwendungsempfänger die Investitionen selbst durchführen.

Förderfähig ist auch in diesem Fall der Teilbetrag, der zur Erreichung der Wirtschaftlichkeitsschwelle erforderlich ist.

4.7 Die Förderung nach Nummer 2 erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Verwendungszweck innerhalb eines Zeitraums von 7 Jahren nicht mehr gewährleistet ist.

4.8 Nicht zuwendungsfähig sind

- Zuwendungen an Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern,
- Zuwendungen für Vorhaben, die ausschließlich der Breitbandversorgung von Industrie- oder Gewerbegebieten dienen und
- Mehrfachzuschüsse an private und kommunale Netzbetreiber durch verschiedene Zuwendungsempfänger für dasselbe Vorhaben.

## **5 Art, Umfang und Höhe der Förderung**

5.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2 Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Zuwendungen unter 10.000 € und über 75.000 € werden nicht gewährt.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Wenn ein Zuwendungsempfänger die Investition nach Nummer 4.6 selbst durchführt, ist die Nutzung der Netzinfrastruktur in einem offenen und transparenten Verfahren unter Beachtung des Vergaberechts zu vergeben.

6.2 Bereits bei Antragstellung sind geeignete projektspezifische Indikatoren sowie entsprechende zeitpunktbezogene Ausgangs- und Zielwerte zu benennen, die eine Beurteilung des Umfangs der Zielerreichung ermöglichen.

## **7 Verfahren**

7.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Antrags- und Bewilligungsbehörden sind die Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung.

Anträge auf Bewilligung einer Zuwendung sind auf den von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Antragsformularen zu stellen.

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu §23 ThürLHO unterzogen.

#### 7.2 Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Zuwendungen dürfen erst nach Vorlage und Prüfung der Zwischennachweise/Verwendungsnachweise ausgezahlt werden.

#### 7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23 und 44 ThürLHO sowie die §§ 48, 49 und 49a ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Ausnahmen zugelassen sind.

### **8 Prüfungsrecht**

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofes bleiben davon unberührt.

### **9 Inkrafttreten, Befristung**

Die Änderung der Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2011 in Kraft und ist bis zum 31.12.2013 befristet.

Erfurt, den 20.01.2011

Im Auftrag

gez. Johannes Drissen  
Abteilungsleiter Ländlicher Raum und Klima